MERKBLATT
ZU DEN VDMA-REPARATURBEDINGUNGEN
August 2018

Die VDMA-Reparaturbedingungen wurden durch das Schuldrechtsreformgesetz 2002 komplett überarbeitet. Geringfügige – hauptsächlich redaktionelle Änderungen – erfolgten 2007, 2012 und 2016. Die vorliegenden Bedingungen ersetzen die Bedingungen Stand August 2016.

Zur Beachtung:

Anwendungsbereich

Die VDMA-Reparaturbedingungen gelten ausschließlich für Verträge innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Daher liegen sie nicht in übersetzter Fassung vor.

Sie sind ausdrücklich bezogen auf die Verwendung gegenüber:

1) einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer),

2) juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

Die Empfehlung der VDMA-Reparaturbedingungen ist unverbindlich. Es steht also den Firmen frei, die Bedingungen zu verwenden.

Fallvarianten der Reparaturbedingungen

Die vorliegenden Bedingungen regeln mehrere in Betracht kommende Fallgestaltungen: Eine Reparatur wird nach Überprüfung letztlich nicht durchgeführt; die Reparatur erfolgt im Werk des Auftragnehmers oder die Reparatur muss durch das Personal des Auftragsnehmers beim Kunden erledigt werden; die Reparatur hat an selbst gelieferten Gegenständen oder an fremden Sachen zu erfolgen. Die Bedingungen sind so weit wie möglich an die VDMA-Lieferbedingungen und die VDMA- Montagebedingungen angelehnt.

Kostenvoranschläge

Die Regelung über die Vergütungspflicht von Kostenvoranschlägen (Abschnitt III.2, Sätze 3 und 4) muss **vor Abschluss** eines Reparaturvertrags bzw. **vor Beginn** einer Inspektionsleistung vereinbart werden. Daher sollte bereits vorab in dem abzuschließenden Vertrag zur Erstellung eines Kostenvoranschlags auf die o. g. Regelung ausdrücklich hingewiesen werden oder - besser noch - die Regelung explizit in den Vertrag zur Erstellung eines Kostenvoranschlags aufgenommen werden.

Haftung

Die Möglichkeit, in Allgemeinen Geschäftsbedingungen weitgehende Haftungsbegrenzungen oder Haftungsausschlüsse zu vereinbaren, wird durch Gesetz und Rechtsprechung stark reduziert. Bei Verletzung „wesentlicher Vertragspflichten“ z. B. ist die Haftung auf Schadenersatz in AGB nicht mehr wirksam ausschließbar. Hiervon betroffen können insbesondere Verzugsschäden und die sog. „Folgeschäden“ bei mangelhafter Leistung sein. Dies stellt in der Praxis ein großes Problem dar. Es empfiehlt sich daher - wenn möglich -, zur Sicherheit Haftungsbegrenzungen (Verzug /„Folgeschäden“) außerhalb von Allgemeinen Geschäftsbedingungen jeweils individuell zu vereinbaren. Das gilt insbesondere bei erkennbar risikobehafteten Geschäften.

Erläuterungen

Eine **Hilfestellung** zur Vertragsgestaltung allgemein und zu den VDMA-Reparaturbedingungen im Besonderen gibt die Kommentierung „**Vertragsgestaltung im Inland** - Die VDMA-Geschäftsbedingungen / Erläuterungen und Hinweise für die Praxis“, **8. Auflage 2016**, VDMA-Verlag, Lyoner Str. 18, 60528 Frankfurt/M.